Verantwortlichkeit

Eine Halterverantwortlichkeit kann nach den §§ 31 i.V.m. 69a StVZO gegeben sein.

Grundvoraussetzung hierzu ist, dass der verantwortliche Halter von dem Zustand des Fahrzeugs Kenntnis hat und sich das Fahrzeug in seinem Zugriffsbereich befinden muss.

Der Unternehmer ist nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, seine Fahrer zu unterweisen.

Solche Schäden und Unfälle wollen wir verhindern:

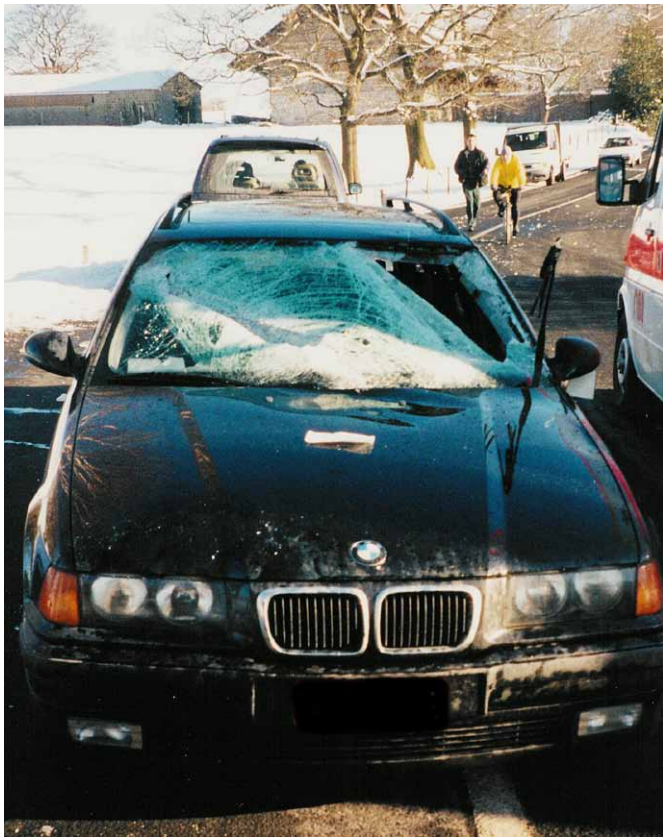

Partner

Bundesweite Partner der Aktion „Eis und Schnee“:

BG Verkehr

BGL Unterwegs nach morgen

DVR Deutscher Verkehrssicherheitsrat

DEKRA

KRONE Wir transportieren Zukunft

UTA

FERNFAHRER DAS INTERNATIONALE TRUCK-MAGAZIN

ELA Mobile Räume mieten www.container.de

Hotline: 01805-112 024
DocStop www.DocStop-online.eu

Weitere Informationen und den Flyer als Download erhalten Sie auf den Internetseiten aller Partner.

Herausgeber:
Polizei Sachsen
EPHK Martin Hottinger
Rainer Bernickel
E-Mail: rbernickel@t-online.de
DocStop für Europäer e.V.
Titelfoto: Stephan Lindloff

Gefahr

durch Schnee und Eis auf Lkw

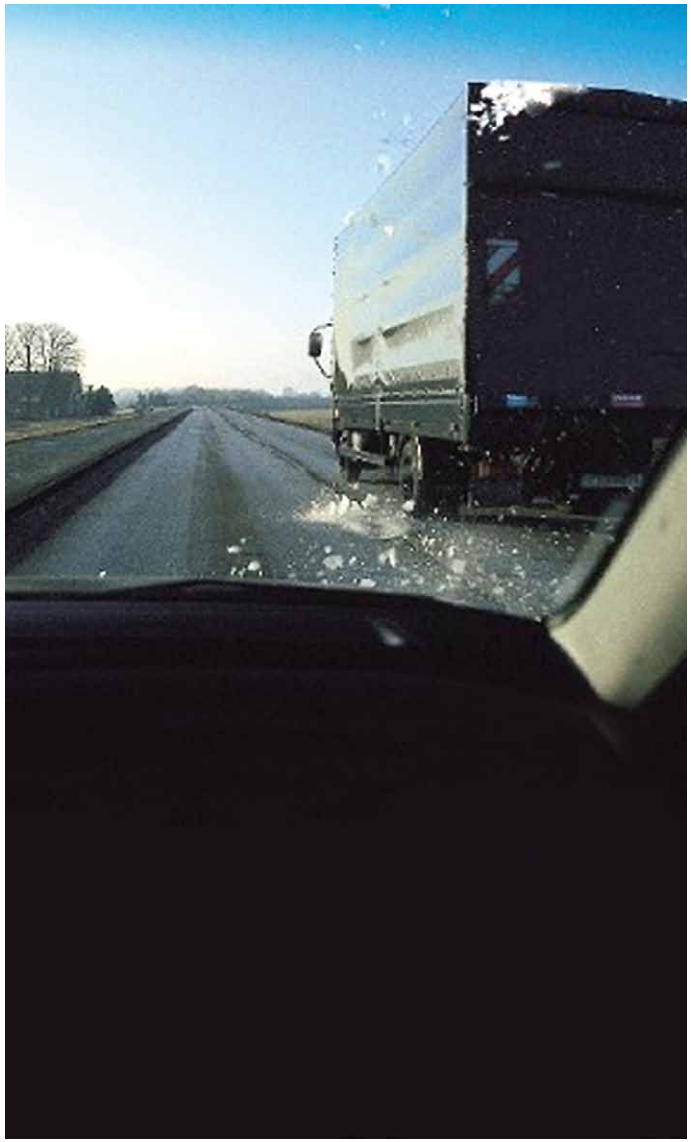

Was tun?

Unbemerkte Eis- und Schneeansammlungen auf Fahrzeugdächern entstehen im Winterhalbjahr leichter als man denkt, und die Unfallgefahr steigt um ein Vielfaches.

Während beim Pkw das Erkennen und Beseitigen von Schnee und Eis auf dem Fahrzeug kein Problem darstellt, ist dies beim Lkw mit teils erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Zum Erkennen von Schnee- und Eisschichten, besonders wenn diese geringe Dicken aufweisen, ist es im Rahmen der Abfahrtkontrolle für das Fahrpersonal unabdingbar, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass sich keine Fremdgegenstände auf dem Aufbau und dem Dach des Fahrerhauses befinden.

Auf keinen Fall die Fahrt ohne vorherige KONTROLLE antreten.

Gefährliche „Dachlasten“ wie Schnee und Eis immer entfernen.

Hinweisschild für Räumstellen auf den Autobahnen in Sachsen:

Tipps

Falls möglich, einen überdachten Parkplatz nutzen.

Bei der Verwendung einer Leiter zum Besteigen des Fahrzeugaufbaus ist nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu verfahren.

Die Nutzfahrzeugindustrie bietet alternative technische Hilfsmittel – beispielsweise eine Airbaglösung – im Dachplanenbereich an.

Nutzen Sie die bundesweit angebotenen Räumstellen, zu finden unter: www.dvr.de

Bitte beachten

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2 StVO).

Konkret:Verliert ein Fahrzeug, egal ob Pkw, Lkw oder Anhänger, während der Fahrt Schneereste oder Eisstücke, so liegt bereits eine Ordnungswidrigkeit vor.

Nach § 23 Abs. 1 StVO ist der Fahrzeugführer für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.

Wird dabei jemand behindert oder geschädigt, kommt § 1 Abs. 2 StVO zusätzlich zum Tragen und das Strafmaß verschärft sich.

Werden Personen verletzt oder sogar getötet, leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Sinne von § 229 (fahrlässige Körperverletzung) bzw. § 222 (fahrlässige Tötung) StGB ein.